

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2012/283

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 05.11.2012	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 15.11.2012	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 15.11.2012	TOP:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

- Neufestsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren**
- unveränderte Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren**

Beschlussvorschlag:

- 1.) a) Der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatz wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 von 1,70 €/m³ auf 1,65 €/m³ gesenkt.

b) Der Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatz bleibt im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 unverändert bei 0,12 €/m².

c) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 von 1,02 €/m² auf 0,99 €/m² gesenkt.

d) Der Gebührensatz für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 unverändert 0,30 €/m³.

2.) Der vorliegende Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) wird als Satzung beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

- 3.) Der kalkulatorische Zins für die Verzinsung des für die „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und für die „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgewendeten Kapitals wird jedes Jahr neu anhand der bestehenden Kreditverträge und der aktuellen Zinsentwicklung ermittelt.

Der Zinssatz liegt z. Z. bei 4,53 %.

- 4.) Die städtische Interessenquote bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt weiterhin 39,7 %.

Sachverhalt:

1. Ausgangsposition

Die Stadt Laatzen betreibt zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) erlaubt eine Gebührenkalkulation über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Zuletzt war eine dreijährige Gebührenkalkulation für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 erfolgt. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass sich die Festsetzung eines dreijährigen Kalkulationszeitraums für die Abwasserbeseitigung nicht bewährt, da auf kurzfristige Schwankungen der Erträge und der Aufwendungen nicht angemessen schnell reagiert werden konnte. Daher erfolgte in den Jahren 2011 und 2012 die Gebührensatzung nur noch jeweils für einen einjährigen Zeitraum. Auch für das Jahr 2013 soll die Gebührensatzung nur für einen einjährigen Kalkulationszeitraum erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der öffentlichen Einrichtungen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung decken, jedoch nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 NKAG bestimmt: Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Der Kalkulationszeitraum 2008 bis 2010 schloss mit einer unbeabsichtigten Kostenüberdeckung ab. Aus diesem Grund waren die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2011 und für das Jahr 2012 bereits gesenkt worden. Aus dem Jahresabschluss für das Jahr 2011 ergibt sich nun, dass auch dieser Kalkulationszeitraum mit einer unbeabsichtigten Kostenüberdeckung für die Schmutzwasserbeseitigung abgeschlossen hat. Für die Niederschlagswasserbeseitigung konnte die Überdeckung aus dem Jahr 2008 bis 2010 dagegen zum Teil abgebaut werden. Die Kostenüberdeckung aus 2011 für Schmutzwasser ist der Rücklage für die Schmutzwasserbeseitigung zugeflossen.

Die Rücklagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht als separate Bankkonten geführt, sondern als fiktive Rücklagen mit einem kalkulatorischen Anlagezins, der sich an den Kapitalmarktzinsen für kurzfristige Guthaben (bis zu 12 Monaten Anlagedauer) orientiert, verzinst. Die Zinserträge werden gutgeschrieben und gebührenmindernd in den Gebührenbedarfsberechnungen für Schmutz- und Niederschlagswasser berücksichtigt.

Zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen sind Entnahmen aus den Rücklagen ge-

bührenmindernd in den Gebührenbedarfsberechnungen für den laufenden Kalkulationszeitraum 2012 sowie für die kommenden Jahre zu berücksichtigen. Der Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch Entnahmen aus der Rücklage für den Kalkulationszeitraum 2013 bei 0,12 €/m² gehalten werden. Zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwasserbeseitigung muss für den Kalkulationszeitraum 2013 eine weitere Gebührensenkung von 1,70 €/m³ auf 1,65 €/m³ erfolgen.

2. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem modifizierten Frischwassermaßstab bemessen bzw. nach der Abwassermenge in m³, die in die Schmutzwasseranlage gelangt.

Die Höhe der Aufwendungen für die Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ wird im Kalkulationszeitraum im Wesentlichen mit rund 40 % durch die Entgelte für die Schmutzwasserübernahme und mit rund 19 % durch die kalkulatorischen Kosten Abschreibungen und Verzinsung bestimmt. Der Anteil für Personal- und Sachkostenaufwand sowie für den städtischen Baubetriebshof beträgt rd. 19 %.

Die Stadt Laatzen betreibt keine eigene Kläranlage, sondern leitet das Schmutzwasser zur Behandlung in die Landeshauptstadt Hannover ab. Für die Reinigung des Schmutzwassers zahlt die Stadt Laatzen an die Stadtentwässerung Hannover ein Entgelt, das jährlich im Nachhinein von der Stadtentwässerung abgerechnet wird. Auf das Entgelt werden von der Stadt Laatzen Abschläge gezahlt, die die Stadtentwässerung Hannover anhand der letzten drei Entgeltabrechnungen ermittelt und festsetzt. Die Abrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 sind günstiger als erwartet ausgefallen. Die Minderaufwendungen haben zu den Kostenüberdeckungen im Schmutzwasserbereich beigetragen. Die Erhöhung der Energiekosten, insbesondere der EEG-Umlage wird in den nächsten Jahren möglicherweise zu höheren Aufwendungen bei der Schmutzwasserreinigung führen, die von der Stadtentwässerung Hannover an die Stadt Laatzen weitergegeben werden. Das Entgelt für das Jahr 2013 wird daher ausgehend vom Durchschnitt der letzten 5 Jahre zuzüglich einer Preissteigerung von 3 % vorsichtig geschätzt.

Die kalkulatorischen Kosten werden in der Anlagenrechnung ermittelt. Die Abschreibung erfolgt nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungszeitraum der Anlage- oder Wirtschaftsgüter orientiert sich weitestgehend an der Afa-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV) des Niedersächsischen Innenministeriums. Lediglich für im Inliner-Verfahren renovierte Kanäle wurde von der Tabelle abgewichen und eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt.

Der kalkulatorische Zins für die Verzinsung des von der Stadt für die kostenrechnende Einrichtung aufgewendeten Kapitals wurde ab 2011 bis auf weiteres mit 4,53 % ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung aus Nominalwerten. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG bleibt bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

Die Summe der Maßstabseinheiten (d. h. die voraussichtlich anfallende gebührenpflichtige Menge Schmutzwasser) wird im Kalkulationszeitraum 2013 auf 1.985.000

m³ geschätzt, ausgehend von der in den Jahren 2009 bis 2011 abgerechneten gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und der Annahme, dass die demografische und die technische Entwicklung insgesamt zu einem Rückgang der Schmutzwassermenge führen wird.

In den letzten Jahren durchgeführte Kanalinspektionen haben einen hohen Reparaturbedarf an Schmutzwasserkanälen u. a. in Rethen und Gleidingen ausgewiesen. Eine im Jahr 2011 durchgeführte Kanalinspektion in der Ortschaft Oesselse sowie kleinere Inspektionen in anderen Ortschaften werden z. Z. noch von einem Fachbüro ausgewertet. Für die in diesen Bereichen erforderlichen Kanalreparaturen sowie für die Beseitigung weiterer nicht vorhersehbarer Schäden und notwendige Kanalinspektionen sind in der Gebührenbedarfsberechnung entsprechende Beträge vorgesehen (Sachkonto 4212000).

Als weiterer größerer Posten in der Gebührenbedarfsberechnung sind bspw. die Stromkosten der Pumpstationen sowie die Kosten für die Einspeisung von Sauerstoff in die Schmutzwasserkanalisation berücksichtigt (Sachkonto 4271000).

In der Schmutzwasserkanalisation gibt es Probleme mit Geruchsbelästigungen aus dem Kanal und Korrosion an Anlagenteilen. Hauptverursacher ist hierbei in der Regel Schwefelwasserstoff. Der Schwefelwasserstoff entsteht zumeist in Faulprozessen unter anaeroben Bedingungen, d. h. unter Abwesenheit von Sauerstoff. Begünstigt wird die Entstehung des Schwefelwasserstoffs u. a. durch die langen Verweilzeiten des Abwassers im öffentlichen Leitungsnetz, z. B. aufgrund der topografischen Besonderheiten der Stadt Laatzen (relativ langgezogenes Netz mit weiten Transportwegen, geringes Gefälle, lange Standzeiten des Abwassers in den Pumpstationen und nachfolgenden Druckleitungen).

Die Stadt Laatzen versucht daher seit geraumer Zeit, die Abwasserqualität durch die Zuführung von Sauerstoff in die städt. Schmutzwasserkanalisation zu verbessern und so die o. g. Faulprozesse zur Entstehung von Schwefelwasserstoff zu unterbinden. Zusätzlich wurden an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Filter und/oder geruchsbindende/-überdeckende Gelmatten in öffentlichen Kontrollschächten installiert. Diese Filter und Matten werden regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf getauscht. Hierbei wurden schwerpunktmäßig Schächte gewählt, für die eine erhöhte Geruchsemission bekannt ist bzw. aus der Bevölkerung gemeldet wurde. Der Wirkungsgrad der Filtereinsätze und Gelmatten ist nach bisherigen Erkenntnissen jedoch leider begrenzt. Zudem wird das ursprüngliche Problem der Schwefelwasserstoffbildung hierdurch nicht gelöst. Für eine systematische Bekämpfung dieser Problematik fehlt es an ausreichenden Daten. In den Sommermonaten 2013 soll daher eine Messung von Schwefelwasserstoff an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet sowie eine Auswertung durch ein Fachbüro durchgeführt werden. Ergänzend soll die Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserpumpstationen und des Schmutzwassernetzes überprüft werden. Diese Daten liegen nicht in ausreichender Dichte vor und sind für die Entwicklung von Lösungsansätzen u. a. der Geruchs- und Korrosionsproblematik in der Schmutzwasserkanalisation erforderlich. Diese Durchflussmengenmessung soll in den regenreichen Monaten November 2013 bis April 2014 durchgeführt werden, um eine etwaige Fremdwasserproblematik im Schmutzwassernetz (Fehlanschlüsse von Niederschlagswasser, Grundwasserzuflüsse über undichte Kanäle/Leitungen usw.) mit abzubilden. Die Messkampagne soll von einem Fachbüro begleitet und ausgewertet werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind auf dem Sachkonto 4431000 in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt.

Die unbeabsichtigten Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2008 bis 2010 bzw. 2011 sind der Rücklage für die Schmutzwasserbeseitigung zugeflossen. Durch Entnahmen aus der Rücklage (Sachkonto 3381000) wird die Kostenüberdeckung ausgeglichen. Dies führt im Kalkulationszeitraum 2013 zu einer Gebührensenkung. Soweit die getroffenen Prognosen eintreten, kann der ermittelte Gebührensatz auch noch über das Jahr 2013 hinaus konstant gehalten werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Schmutzwasserbeseitigung“ für den Kalkulationszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 schließt bei einer Kostendeckung zu 100 % mit einer Gebühr in Höhe von 1,65 €/m³ ab. Dies bedeutet eine Gebührensenkung von 5 ct/m³.

Aus dem Gebührensatz für Schmutzwasser leitet sich auch der Gebührensatz für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation (z. B. auf Tankstellen usw.) ab. Durch die Änderung der Schmutzwassergebühr ist daher auch dieser Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2013 anzupassen und von 1,02 €/m² auf 0,99 €/m² zu senken.

3. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten/befestigten („versiegelten“) Grundstücksfläche in m² bemessen.

Die Pflege der städtischen Regenrückhaltebecken soll intensiviert werden. Ab dem Jahr 2012 soll die kontinuierliche Unterhaltung durch eine Fachfirma erfolgen. Zur Zeit laufen Vorbereitungen für eine Ausschreibung der Maßnahmen. Für den damit verbundenen erhöhten Aufwand werden entsprechende Mittel in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Im Jahr 2011 sind in verschiedenen Ortschaften Kanalinspektionen durchgeführt worden. Die Auswertung erfolgt zur Zeit durch ein Fachbüro. Für den daraus voraussichtlich entstehenden Reparaturaufwand, für die Beseitigung weiterer nicht vorhersehbarer Schäden sowie für erforderliche Kanalinspektionen etc. wurden Mittel vorgesehen (Sachkonto 4212000).

Im Jahr 2012 laufen an verschiedenen Einleitungsstellen in die Vorfluter (Leine und Bruchriede) die wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen aus. Für die Erlangung neuer bzw. die Verlängerung der bestehenden Erlaubnisse sind umfangreiche Grundlagenermittlungen im Rahmen von Gutachten erforderlich. Das Gutachten wird zur Zeit von einem Fachbüro erarbeitet. In den Wintermonaten soll zudem ein Gutachten über die Leistungsfähigkeit der Niederschlagswasserkanalisation im Steinweg in Rethen durch ein Fachbüro erstellt werden. Entsprechende Mittel werden daher im Kalkulationszeitraum 2013 eingeplant (Sachkonto 4431000).

Die Höhe der Aufwendungen für die Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird mit rund 31 % durch die kalkulatorischen Kosten Abschreibungen und Verzinsung bestimmt. Der Anteil für Personal- und Sachkostenaufwand sowie für den städtischen Baubetriebshof beträgt rd. 47 %.

Die Kosten für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Sachkonto 3811000) werden nicht mit den gebührenpflichtigen Kosten auf die Gebührenzahler verteilt, sondern von der Stadt Laatzen getragen. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen an der gesamten Entwässerungsfläche in Laatzen (städtische Interessenquote) beträgt 39,7 % gemäß Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Möhle vom 19.04.1996.

Die kalkulatorischen Kosten werden in der Anlagenrechnung ermittelt. Die Abschreibung erfolgt nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungszeitraum der Anlage- oder Wirtschaftsgüter orientiert sich weitestgehend an der Afa-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AV) des Niedersächsischen Innenministeriums. Lediglich für im Inliner-Verfahren renovierte Kanäle wurde von der Tabelle abgewichen und eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt.

Der kalkulatorische Zins für die Verzinsung des von der Stadt für die kostenrechnende Einrichtung aufgewendeten Kapitals wurde bis auf weiteres mit 4,53 % ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung aus Nominalwerten. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG bleibt bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung ist das Abzugskapital inzwischen höher als der Restwert des Anlagekapitals, daher liegt die kalkulatorische Verzinsung im Kalkulationszeitraum 2013 aktuell bei 0.

Die Summe der Maßstabseinheiten (d. h. die voraussichtlich gebührenpflichtige versiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird) wird im Kalkulationszeitraum auf 2.680.000 m² geschätzt, ausgehend von der durchschnittlich in den letzten Jahren veranlagten gebührenpflichtigen Fläche.

Die unbeabsichtigte Kostenüberdeckung aus den Jahren 2008 bis 2010 ist der Rücklage für die Niederschlagswasserbeseitigung zugeflossen. Durch Entnahmen aus der Rücklage (Sachkonto 3381000) wird die Kostenüberdeckung ausgeglichen. Der Gebührensatz bleibt im Kalkulationszeitraum konstant. Es ist nicht auszuschließen, dass der Gebührensatz in den folgenden Jahren angehoben werden muss.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Niederschlagswasserbeseitigung“ für den Kalkulationszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 schließt bei einer Kostendeckung zu 100 % mit einem Tarif von 0,12 €/m² ab. Damit bleibt die Gebühr unverändert.

Aus dem Gebührensatz für Niederschlagswasser leitet sich auch der Gebührensatz für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und Kühlwasser in die Niederschlagswasserkanalisation ab. Der Gebührensatz bleibt daher im Kalkulationszeitraum 2013 unverändert bei 0,30 €/m³.

Im Auftrag

Dürr

- Anlage 1 – Gebührenbedarfsberechnung „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“
- Anlage 2 – Gebührenbedarfsberechnung „Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“
- Anlage 3 – Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungs-
abgabensatzung